

1. Allgemeines

Für Bestellungen der Fa. Secura GmbH [nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt] gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Auch von diesem Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden. Von diesen vorliegenden Bestimmungen abweichende Lieferbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend AN) sind nicht verbindlich, wobei es keinen gesonderten Widerspruch des AG bedarf.

Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil und gehen diese Einkaufsbedingungen ausdrücklich den AGB oder Lieferbedingungen des AN vor.

Diese aktuellen Einkaufsbedingungen des AG sind auch unter www.secura.at abrufbar.

2. Bestellungen

Als Bestellinhalt hat die jeweils vom AG schriftlich aufgabene Bestellung zu gelten. Mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen oder Abweichungen von vorangegangenen Bestellungen werden erst dann verbindlich, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich -mittels Telefax oder E-Mail oder auf postalischem Wege -bestätigt werden.

Auf sämtlichen Geschäftspapieren des AN, die einer Bestellung folgen (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung etc.), ist die Angabe der „Secura-Bestellnummer“ und die positionsrichtige Nennung der Artikel unserer Bestellung Voraussetzung für deren Genehmigung und Akzeptanz durch den AG.

Solange unser Auftrag nicht schriftlich mit Angabe des Preises und der Lieferzeit bestätigt wird, behält sich der AG jederzeit einen Widerruf der erteilten Bestellung vor. Auf Abweichungen/Ergänzungen/Änderungen vom Bestelltext des AG in technischer oder kaufmännischer Hinsicht muss vom AN in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hingewiesen werden, und bedürfen diese Abweichungen/Ergänzungen/Änderungen für Ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Anerkennung des AG.

3. Liefertermine, Lieferort

Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, für den AN verbindlich. Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung genannte Lieferadresse zum vereinbarten Zeitpunkt. Diese Lieferadresse ist auch Erfüllungsart. Ist keine Lieferadresse vereinbart gilt der Firmensitz des AG als Lieferadresse/Erfüllungsart.

Die Kosten des Transportes bzw. des Versandes und einer eventuellen Versicherung trägt der AN. Der AN hat die Waren auf eigene Gefahr und Kosten dem AG zur Verfügung zu stellen, alle Ausfuhr- und Einfuhrmodalitäten zu erledigen und die Aus- und Einfuhrabgaben zu zahlen.

Die gelieferten Waren sind an der Lieferadresse an befugte Dienstnehmer des AG zu übergeben. Mit der Warenübernahme an der Lieferadresse erfolgt auch der Gefahrenübergang, wobei die Gefahr des zufälligen Unterganges der Ware erst dann auf den AN übergeht, wenn der AN die Lieferung (Leistung) einem befugten Dienstnehmer des AG übergeben hat, dieser die Lieferung untersucht und dementsprechend übernommen hat. Ist am vereinbarten Lieferort zum vereinbarten Liefertermin keine befugte Person des AG anzutreffen, so hat der AN zumindest 60 min zu warten - parallel dazu hat der AN umgehend eine telefonische Kontaktaufnahme mit AG vorzunehmen, um eine Übernahme der Lieferung noch am selben Tag zu ermöglichen.

4. Lieferfrist

Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist ohne unnötigen Aufschub zu liefern oder zu leisten. Der AN verpflichtet sich, den AG für den Fall des drohenden Liefer- bzw. Leistungsverzuges vom Verzug sowie dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich und schriftlich zu verständigen. Der AG ist nicht verpflichtet, Warenlieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Liefertermin anzunehmen.

Eine Bestellung stellt eine Gesamtleistung dar, Mängel eines Teiles berechtigen den AG, die Abnahme der gesamten Bestellung zu verweigern. Sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich gebrauchte Waren gefordert werden, garantiert der AN ausschließlich fabriksneue Produkte zu liefern.

Die Annahme von Lieferungen vor deren Fälligkeit hat keinen Einfluss auf die Zahlungsfrist.

5. Preise

Die in der Bestellung oder in einem Angebot genannten Preise gelten als Höchstpreise, die bei Änderungen zugunsten des AG anzupassen sind. So sich der Preis der bestellten Lieferungen oder Leistungen zwischen Anbot und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung senkt, ist diese Preisermäßigung im vollen Umfang an den AG weiterzugeben. Die Verpflichtung zur Preisermäßigung kommt insbesondere bei Änderungen von Listenpreisen und Preisänderungen durch geänderte Währungsparitäten zur Anwendung.

Zölle, Steuern, Rechtsgebühren und Transportkosten, Verpackung, Versicherungen oder sonstige Kosten, die im Angebot und in der Bestellung nicht genannt sind, gehen zu Lasten des AN.

Preise enthalten keine Umsatzsteuer.

6. Zahlung

Für jede Bestellung ist nach kompletter ordnungsgemäßer Lieferung oder Erfüllung und Abnahme eine Rechnung unter Angabe der AG-Bestellnummer an den AG zu senden. Die Rechnung hat die vollständigen Bezeichnungen der Bestellpositionen, die Menge und den Preis jeder Einzelposition zu enthalten. Unvollständige Rechnungen oder nicht gelegte bzw. inhaltlich mangelhafte Lieferscheine werden nicht akzeptiert und lösen auch keine Fälligkeiten/Fristen aus.

Eine Zahlung erfolgt erst nach kompletter mangelfreier Erfüllung durch den AN, sofern nichts Anderslautendes vereinbart worden ist, nach Wahl des AG entweder mit 90 Tagen Ziel nach Rechnungseingangsdatum netto, innerhalb 60 Tagen ab Eingang der Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ab Eingang der Rechnung mit 3 % Skonto mit Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Die Zahlungsfristen beginnen frühestens mit Warenübernahme durch den AG bzw. mit Rechnungseingangsdatum.

Wird die Geldschuld vom AG durch Banküberweisung erfüllt, dann reicht es – in Abweichung zu §907 a ABGB – für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung aus, wenn der AG am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt.

Im Falle des Zahlungsverzuges wird - in Abweichung zum § 450UGB – vereinbart, dass für einen Zahlungsverzug

*von maximal fünf Werktagen kein Pauschalbetrag

*ab 6 Werktagen ein Pauschalbetrag von EUR 20,00 verrechnet wird.

7. Kompensation

Der AG ist jederzeit berechtigt, Forderungen unabhängig vom jeweiligen Rechtstitel, die ihm oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, mit Forderungen des AN aufzurechnen.

8. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

Bei Verzug mit der Lieferung (Leistung) oder bei mangelhafter Lieferung (Leistung) ist der AG – unbeschadet weiterreichender Ansprüche insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes- berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu beharren.

Der AG ist berechtigt, für den Fall des Rücktrittes vom Vertrag wegen Verzuges des AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes in Rechnung zu stellen und für den Fall der verspäteten Erfüllung ohne Rücktritt durch den AG eine Pönale in der Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes für jede angebrochene Woche des Lieferungsverzuges in Rechnung zu stellen. Dem AG bleibt es aber ausdrücklich vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Schaden aus dem Titel des Schadenersatzes geltend zu machen.

9. Gewährleistung

Abweichend von § 933 ABGB vereinbaren die Vertragspartner, dass Mängel nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich (Email, Telefax, postales Schreiben) an den AN geltend gemacht werden können. Die innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich geltend gemachten Gewährleistungsansprüche können somit auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

Der AG hat ausschließlich Mängel innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder mündlich zu rügen, die mit freiem Auge für den Laien augenscheinlich und klar erkennbar sind. Mit Ausnahme dieser augenscheinlichen Mängel trifft dem AG keine Rügepflicht.

Der AG hat somit keine Untersuchung der Lieferung/Leistung im eigentlichen Sinne vorzunehmen, sondern die Lieferung/Leistung lediglich einer normalen, oberflächlichen Betrachtung zu unterziehen. Bei Feststellung von Mängeln hat der AG dem AN ganz allgemein mitzuteilen, dass die Lieferung/Leistung mangelhaft ist, ohne darüber hinaus weitere Einzelheiten (beispielsweise über die Art des

Mangels, wie sich der Mangel gezeigt hat, worin sich der Mangel manifestiert, unter welchen Begleitumständen der Mangel aufgetreten ist) anführen zu müssen.

Durch die schriftliche Geltendmachung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel gehemmt und Zahlungsverzug unterbrochen bzw. gehemmt und beginnen diese Fristen nach der Behebung wieder von Neuem zu laufen. Der AN garantiert, dass die gelieferten Produkte den einschlägigen Normen entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Gütern 2 Jahre, bei unbeweglichen mindestens 3 Jahre - sofern gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind - ab Abnahme der Lieferung oder Leistung, wobei jeweils für die ersten 6 Monate eine echte Garantie (abstrakte Haftung für die Lieferung/Leistung) vereinbart wird. Der AG ist in jedem Fall berechtigt, auch bei behebbaren Mängeln - nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Mängelbehebung - den Vertrag bzw. Teile davon zu wandeln.

Zwischen dem AG und dem AN wird zudem ausdrücklich vereinbart, dass die Vermutung der Mangelhaftigkeit der Leistung/Lieferung für die gesamte Gewährleistungsfrist Geltung besitzt und, dass für Fälle im Rahmen der Garantie ausnahmslos der AN die Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung zu beweisen hat.

Garantie (echte Garantie) bedeutet, dass alle Mängel, die innerhalb der Garantiefrist auftreten, vom Auftragnehmer umgehend zu beheben sind- sollte die Mängelbehebung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich sein, dann ist eine mangelfreie Ersatzlieferung/Leistung vorzunehmen. Sollte auch eine mangelfreie Ersatzlieferung/Leistung nicht möglich sein, dann kann der AN den Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung erklären und alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des AN.

Der AN garantiert, dass Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und wird der AN den AG im Hinblick auf gegen ihn aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten.

10. Leistungsverweigerungsrecht

Der AG kann seine Gegenleistung aus dem Einwand des nicht gehörig erfüllten Vertrages zur Gänze zurückbehalten, wenn der AG die Mangelhaftigkeit der Lieferung/Leistung (§9 der AGB) dem AN mitteilt- dies bis zum Zeitpunkt der vollständigen Behebung der mangelhaften Leistung/Lieferung. Dieses Recht ist nur durch das Verbot der schikanösen Rechtsausübung beschränkt.

Dieses Leistungsverweigerungsrecht gilt auch, wenn der AG die Lieferung/Leistung wegen Mangelhaftigkeit zurückweist, d.h: der AG die Lieferung/Leistung erst gar nicht annimmt.

11. Schadenersatz

Gesetzliche Schadenersatz- und Regressansprüche stehen dem AG selbst für den Fall anders lautender Bedingungen des AN ungeschmälert zu.

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Haftungsausschlüsse sind demgemäß unwirksam.

12. Sofortige Auflösung eines Vertrages

Der AG ist berechtigt alle Vertragsverhältnisse fristlos aufzulösen bzw. von einer Bestellung zurückzutreten, wenn hinsichtlich des AN ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wurde, oder aufgrund des Verhaltens des AN oder äußerer Umstände eine auftragsgemäße Erfüllung des Auftrages nicht erwartet werden kann oder, wenn der AN Verhaltensweisen vornimmt, die eine geschäftliche Zusammenarbeit aufgrund eines Vertrauensverlustes nicht mehr möglich macht. Im Falle eines berechtigten Rücktrittes, sei es aufgrund der sofortigen Auflösung des Vertrages oder aufgrund Gewährleistungsmängeln, werden bisher gelieferte Waren auf Kosten des AN rückübersendet – die Gefahrtragung trifft dem AN, sobald die Lieferung vom AG an ein dazu berechtigtes Transportunternehmen übergeben worden ist. Im Falle des Rücktrittes ist der AG berechtigt, bereits gelieferte Waren gegen Bezahlung des Entgelts zu behalten, sodass nur ein Teilerücktritt erfolgt.

13. Normen

Die vom Auftraggeber in Vertrags- und Beschaffungsunterlagen zitierten Normen (z.B. ÖNORM, EN, ISO, DIN) beziehen sich jeweils auf die aktuelle Ausgabe. Eine gesonderte Angabe des Ausgabedatums entfällt. Sofern auf zurückgezogene Ausgaben Bezug genommen wird, erfolgt zusätzlich die Angabe des Ausgabedatums der jeweiligen Norm.

14. Sonstiges

Alle dem AN zur Ausführung des Auftrages überlassenen Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien und Informationen jeder Art bleiben Eigentum des AG und sind daher nach erfolgter Auftragsdurchführung an diesen zu retournieren und auf keinen Fall zur Weitergabe bestimmt.

Der AN verpflichtet sich, die Tatsache der Auftragserteilung und alle damit zusammenhängenden Informationen geheim zu halten und haftet für jeden auch immateriellen Schaden, der dem AG aus einem Zuwiderrhandeln entsteht, mindestens aber mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % der Gesamtauftragssumme pro Verletzung.

Darüber hinaus hat der AN alle geschäftlichen Daten und Informationen über den AG, die dem AN durch die Geschäftsbeziehung mit dem AG zugänglich geworden sind bzw. anvertraut wurden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlicher Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht. Für einen diesbezüglichen Verstoß haftet der AN vorbehaltlich einer Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % der Gesamtauftragssumme pro Verletzung, mindestens jedoch mit einem Betrag von EUR 500,-.

Für die Ausarbeitung von Projekten und Angeboten wird keinerlei Vergütung erstattet. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung des Lieferanten ein, dass technische Angebotsunterlagen usw. zur technischen Prüfung ohne irgendwelche Ansprüche an uns zur Verfügung gestellt werden. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

So nichts anderes vereinbart ist, können Dauerschuldverhältnisse vom AG mit dreimonatiger Frist aufgelöst werden. Verträge können aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Darunter fällt, wenn der AN gröblich oder wiederholt wesentliche vertragliche Pflichten, verletzt oder über ihn ein Ausgleichsverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wurde, oder, wenn der AN Verhaltensweisen vornimmt, die eine geschäftliche Zusammenarbeit aufgrund eines Vertrauensverlustes unmöglich macht. Im Falle eines berechtigten Rücktrittes seitens des AG trägt der AN die Kosten der Rücksendung der Ware. Mit Zeitpunkt der Absendung beim AG geht die Gefahr auf den AN über.

Ohne schriftliche Zustimmung des AG dürfen die Rechte und Pflichten des AN auf keinen Dritten übertragen werden.

Als Erfüllungsort ist der Firmensitz des AG bzw. jener Ort zu verstehen, an den die Lieferung bzw. Leistung der Bestimmung des AG entsprechend zu erfolgen hat, bzw. jener den der AG bis zum Liefertermin als Lieferort angeben

15. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes und aller Normen des österreichischen Rechtes, die darauf verweisen.

Im Falle von Gerichtsstreitigkeiten ist das jeweilige sachliche zuständige Gericht des AG (Firmensitz des AG) zuständig.

16. Salvatorische Klausel

Sollten zwingende österreichische Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten Ersatzbedingungen an deren Stelle, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bzw. der ursprünglichen Bedingung am nächsten kommen und die die beiden Vertragspartner - bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Regelung - an dessen Stelle vereinbart hätten. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich – er wird eine vertrags- bzw. geltungserhaltende Reduktion vorgenommen.

Handelt es sich beim Mieter um einen Konsumenten und stehen zwingende österreichische Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des KSchG, einzelnen AGB's entgegen, dann gilt für die dadurch entstandene Regelungslücke- weil klar ist, dass die beiden Vertragspartner den Themenbereich der gesetzwidrigen Bestimmung(en) grundsätzlich geregelt wissen wollten – folgende Vorgehensweise vereinbart.

Im Sinne der ergänzenden richterlichen Vertragsauslegung gilt für einen solchen Fall eine Regelung als vereinbart, die die beiden Vertragspartner bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Bestimmung, getroffen hätten. Diese neue Regelung muss einerseits gesetzeskonform sein und der ursprünglichen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommen.